sda

Die Nachrichtenquelle.

27. März 2018

impressum - die Schweizer JournalistInnen
Zentralsekretariat
Hans-Fries 2
Postfach 80
1701 Freiburg

Bern, 26. März 2018

E I N L A D U N G

zur 124. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der

SCHWEIZERISCHEN DEPESCHENAGENTUR AG

am

Freitag, 27. April 2018, um 13.45 Uhr,

in der Welle 7, Schanzenstrasse 5, Bern
(Deck 5, Raum 5.57/5.58 Raum Dutti)

TAGESORDNUNG

1. **Einleitende Feststellungen**

2. **Jahresbericht des Präsidenten**

3. **Genehmigung des Geschäftsberichtes 2017, der Jahresrechnung 2017, der konsolidierten Jahresrechnung 2017 und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle**
   Antrag des Verwaltungsrates:
   Geschäftsbericht, Jahresrechnung und konsolidierte Jahresrechnung seien zu genehmigen.

4. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag des Verwaltungsrates:

Vortrag vom Vorjahr	CHF	18'305
Jahresgewinn	CHF	4'508'378
Bilanzgewinn	CHF	4'526'683
Entnahme freiwillige Reserven	CHF	7'873'317
Total zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	12'400'000
Dividende**	CHF	-12'400'000
Zuweisung an gesetzliche Gewinnreserven *	CHF	0
Zuweisung an freiwillige Gewinnreserven	CHF	0
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	0

* Da die gesetzlichen Reserven 50% des Aktienkapitals erreicht haben, werden keine gesetzlichen Reserven mehr zugewiesen.

** Fälligkeit der Dividende: 28.06.2018

5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrates:

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sei für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu gewähren.

6. Genehmigung des Fusionsvertrags

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Fusionsvertrag vom 21. März 2018 zwischen der Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft und der Keystone AG als übertragende Gesellschaft sei zu genehmigen.

Der Fusionsvertrag gemäss Art. 12 f. FusG, der gemeinsame Fusionsbericht der Verwaltungsräte der Gesellschaft und der Keystone AG gemäss Art. 14 FusG, der Prüfungsbericht der Ernst & Young AG (CHE-441.858.784), in Bern, die Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre sowie die Zwischenbilanz der Gesellschaft per 31. Dezember 2017 und die Zwischenbilanz der Keystone AG per 1. Januar 2018 (Fusionsbilanz) liegen vom 28. März 2018 bis am 27. April 2018 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf.

7. Beschluss über ordentliche Kapitalerhöhung

Antrag des Verwaltungsrats:

Das Aktienkapital der Gesellschaft sei mittels einer ordentlichen Kapitalerhöhung von bisher CHF 2'000'000 um CHF 857'000 auf neu CHF 2'857'000 zu erhöhen. Ferner beantragt der Verwaltungsrat Folgendes:

1. a) gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: CHF 857'000;

   b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF 906'826;

2. a) Anzahl, Nennwert und Art der neu auszugebenden Aktien: 1'714 vinkulierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 500;

   b) Vorrechte einzelner Kategorien: Keine

3. a) Ausgabebetrag: CHF 529.07 (gerundet) pro Namenaktie

   b) Beginn der Dividendenberechtigung: Geschäftsjahr 2018 (d.h.

Dividenden beschlossen auf der Grundlage von Abschlüssen für Geschäftsperioden nach dem 1. Januar 2018)

4. Art der Einlagen: Gemäss Fusionsvertrag vom 21. März 2018 übernimmt die Gesellschaft von der Keystone AG deren Vermögen mit Aktiven in Höhe von CHF 4'194'114 und Passiven (Fremdkapital) in Höhe von CHF 3'287'287 gemäss geprüfter Fusionsbilanz per 1. Januar 2018 der Keystone AG; als Gegenleistung erhalten die Aktionäre der Keystone AG, mit Ausnahme der Gesellschaft, sämtliche 1'714 neu geschaffenen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.

5. Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien:

   Die Übertragung der neu auszugebenden Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung).

6. Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte sowie die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes:
   Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft wird vor dem Hintergrund, dass die Kapitalerhöhung der Durchführung der Fusion zwischen der Gesellschaft und der Keystone AG als übertragende Gesellschaft dient, vollständig ausgeschlossen.

Die ordentliche Kapitalerhöhung dient der Wahrung der Beteiligungsrechte der bisherigen Aktionäre der Keystone AG (mit Ausnahme der Gesellschaft) im Rahmen der Fusion zwischen der Gesellschaft und der Keystone AG. Gestützt auf die vereinbarten Bewertungen ergibt sich zur Wahrung der Beteiligungsrechte der bisherigen Aktionäre der Keystone AG (mit Ausnahme der Gesellschaft) ein Anteil der bisherigen Aktionäre der Keystone AG (mit Ausnahme der Gesellschaft) an der fusionierten Gesellschaft von 30%.

8. Beschluss betreffend Umfirmierung

Antrag des Verwaltungsrates:
Die Firma der Gesellschaft sei in neu KEYSTONE-SDA-ATS AG (KEYSTONE-SDA-ATS SA) zu ändern und Artikel 1 der Statuten wie folgt entsprechend anzupassen:

Bisherige Fassung von Artikel 1	Neue Fassung von Artikel 1
"Art. 1 Firma, Sitz *Unter der Firma* *Schweizerische Depeschenagentur AG* *Agence Telegraphique Suisse SA* *Agenzia Telegrafica Svizzera SA* *besteht mit Sitz in Bern eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes."*	***"Art. 1 Firma, Sitz*** *Unter der Firma* *KEYSTONE-SDA-ATS AG* *KEYSTONE-SDA-ATS SA* *besteht mit Sitz in Bern eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes."*

9. Beschluss betreffend Änderung von Artikel 5 und Artikel 7 der Statuten

Antrag des Verwaltungsrates:
Artikel 5 und Artikel 7 der Statuten der Gesellschaft seien wie folgt zu ändern:

Bisherige Fassung von Artikel 5	Neue Fassung von Artikel 5
"Art. 5 Beschränkung der Übertragbarkeit *Namenaktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.* *Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn einer der hienach genannten wichtigen Gründe vorliegt.* *Wichtige Gründe in diesem Sinne sind:* • *wenn der Erwerber nicht im Medienbereich tätig ist.* • *wenn der Erwerber durch den Aktienerwerb mehr als 20% des gesamten Aktienkapitals kontrollieren würde. Die Verweigerung der Zustimmung gilt nur in dem Umfange, als der Aktionär durch den Aktienerwerb die Beteiligungsgrenze von 20% des gesamten Aktienkapitals überschreitet."*	***"Art. 5 Beschränkung der Übertragbarkeit*** *Namenaktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.* *Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn einer der hienach genannten wichtigen Gründe vorliegt.* *Wichtige Gründe in diesem Sinne sind:* • *wenn der Erwerber nicht im Medienbereich tätig ist.* • *wenn der Erwerber durch den Aktienerwerb mehr als 30% des gesamten Aktienkapitals kontrollieren würde. Die Verweigerung der Zustimmung gilt nur in dem Umfange, als der Aktionär durch den Aktienerwerb die Beteiligungsgrenze von 30% des gesamten Aktienkapitals überschreitet."*
Bisherige Fassung von Artikel 7	**Neue Fassung von Artikel 7**
"Art. 7 Stimmrecht, Vertretung *Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.* *Ein Aktionär, der in der Generalversammlung nebst seinen eigenen Aktien diejenigen von anderen Aktionären vertritt, darf das Stimmrecht von maximal 20% der an der Generalversammlung gesamthaft vertretenen Aktien ausüben. Dieselbe Einschränkung gilt für einen Vertreter, der nicht selber Aktionär ist."*	***"Art. 7 Stimmrecht, Vertretung*** *Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.* *Ein Aktionär, der in der Generalversammlung nebst seinen eigenen Aktien diejenigen von anderen Aktionären vertritt, darf das Stimmrecht von maximal 30% der an der Generalversammlung gesamthaft vertretenen Aktien ausüben. Dieselbe Einschränkung gilt für einen Vertreter, der nicht selber Aktionär ist."*

10. Beschluss betreffend Änderung von Artikel 9 der Statuten

Antrag des Verwaltungsrates:
Artikel 9 der Statuten der Gesellschaft sei wie folgt zu ändern:

Bisherige Fassung von Artikel 9	Neue Fassung von Artikel 9
"Art. 9 Beschlussfassung *Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.* *In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende durch Stichentscheid und bei Wahlen das Los.*	***"Art. 9 Beschlussfassung*** *Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.* *In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende durch Stichentscheid und bei Wahlen das Los.* *Beschlüsse der Generalversammlung nach Art. 704 Abs. 1 OR erfordern die Zustimmung von*

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst."	*mindestens 71% der vertretenen Aktienstimmen sowie der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.* *Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst."*

11. Wahlen

11.1 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates:
Wahl von Herrn Ueli Eckstein für die Amtsperiode 2018-2019.

11.2 Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates

Frau Sandra Jean hat am 24.1.2018 ihren sofortigen Rücktritt aus dem Verwaltungsrat bekanntgegeben. Auf diese Generalversammlung scheiden ebenfalls Herr Dr. Hans Heinrich Coninx, Präsident des Verwaltungsrates, und Herr Hanspeter Lebrument, Vizepräsident des Verwaltungsrates, aus dem Verwaltungsrat aus.

11.3 Wiederwahl der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates:
Wiederwahl der folgenden Personen für die Amtsperiode 2018-2019:

- Herrn Walter Bachmann
- Herrn Dr. Matthias Hagemann
- Herrn Hanspeter Kellermüller
- Herrn Serge Reymond
- Herrn Giacomo Salvioni

11.4 Wahl vier neuer Mitglieder des Verwaltungsrates

11.4.1 Wahl von Frau Christine Gabella

Antrag des Verwaltungsrates:
Wahl von Frau Christine Gabella (1978/CH), wohnhaft in Lausanne/VD, Generalsekretärin MEDIAS SUISSE, Paudex, für die Amtsperiode 2018-2019.

11.4.2 Wahl von Frau Karin Thiller

Antrag des Verwaltungsrates:
Wahl von Frau Karin Thiller (1960), österreichische Staatsbürgerin, wohnhaft in Wien (AT), Geschäftsführerin APA – Austria Presse Agentur, Wien (AT), für die Amtsperiode 2018–2019.

11.4.3 Wahl von Herr Silvio Lebrument

Antrag des Verwaltungsrates:
Wahl von Herrn Silvio Lebrument (1967/CH), wohnhaft in Chur/GR, Geschäftsführer Medien Somedia, Chur, für die Amtsperiode 2018–2019.

11.4.4 Wahl von Dr. Clemens Pig

Antrag des Verwaltungsrates:
Wahl von Herrn Dr. Clemens Pig (1974), österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in Klosterneuburg (AT), Vorsitzender der Geschäftsführung der APA – Austria Presse Agentur, Wien AT), für die Amtsperiode 2018–2019.

11.5 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:
Die Firma Ernst & Young AG, Bern, sei für ein weiteres Jahr als Revisionsstelle wiederzuwählen.

12. Verschiedenes

Im Anschluss an die Generalversammlung wird ein Apéro offeriert.

Wir bitten Sie, das beiliegende Anmeldeformular oder die Vollmacht sowie das Formular für die Dividendenauszahlung bis spätestens Mittwoch, 18. April 2018, mit dem beigefügten Antwortkuvert an uns zurückzusenden. An der Generalversammlung zugelassen sind nur Aktionäre, welche per heutigem Datum im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind. Pro Aktionär wird grundsätzlich nur einer Person als Vertreterin Zutritt zur Generalversammlung gewährt. Ausnahmen werden nur aus sachlichen Gründen gewährt. Für allfällige organisatorische Fragen zur Generalversammlung wenden Sie sich bitte direkt an Adrian Häsler, Generalsekretär (Tel.: 031 309 33 33 oder adrian.haesler@sda-ats.ch).

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident:

Dr. Hans Heinrich Coninx

Der Geschäftsbericht 2017 und die Jahresrechnung 2017 liegen am Sitz der Gesellschaft auf.

Der Fusionsvertrag gemäss Art. 12 f. FusG, der gemeinsame Fusionsbericht der Verwaltungsräte der Gesellschaft und der Keystone AG gemäss Art. 14 FusG, der Prüfungsbericht der Ernst & Young AG (CHE-441.858.784), in Bern, die Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre sowie die Zwischenbilanz der Gesellschaft per 31. Dezember 2017 und die Zwischenbilanz der Keystone AG per 1. Januar 2018 (Fusionsbilanz) liegen vom 28. März 2018 bis am 27. April 2018 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf.

Beilagen:

- Geschäftsbericht 2017
- Protokoll der Generalversammlung vom 21. Juni 2017
- Anmeldeformular oder Vollmacht für Stellvertretung
- Formular für Dividendenauszahlung
- Antwortkuvert
- Curriculum vitae von Frau Christine Gabella
- Curriculum vitae von Frau Karin Thiller
- Curriculum vitae von Herr Silvio Lebrument
- Curriculum vitae von Dr. Clemens Pig

N.B. Gemäss der Steuerverwaltung des Kantons Bern wurde der Bruttosteuerwert der sda-Aktie per 31.12.2014 auf CHF 2'250.00 (Nettowert: CHF 1'575.00) festgelegt. Der Wert per 31.12.2015 sollte im Sommer 2018 verfügbar sein.